

## Merkblatt

### **Berücksichtigung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung bei Wohneigentümern**

Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beinhalten auch Kosten für Unterkunft und Heizung, soweit im konkreten Fall ein entsprechender Bedarf besteht.

Soweit Leistungsempfänger nicht in einer Mietwohnung leben, sondern Wohneigentum nutzen, variieren diese Bedarfe monatlich.

Anders als bei Bewohnern einer Mietwohnung fallen monatlich unterschiedliche Kosten für einen Haus- oder Wohnungseigentümer an.

Damit die jeweils tatsächlich anfallenden Aufwendungen bei der Bedarfsermittlung berücksichtigt werden können, sind jeweils die aktuellen Nachweise wie Rechnungen und Zahlungsaufforderungen einzureichen.

Anschließend erfolgt eine Überrechnung des Anspruchs für den betreffenden Monat.

Dabei ist zu beachten, dass die Folgen einer verzögerten Mitteilung wie z. B. Mahnkosten nicht vom Jobcenter übernommen werden können.

Bedarfe, die nachweislich in wiederkehrenden Abständen entstehen (z.B. Abschläge für Wasser und Abwasser), werden im Monat ihrer Fälligkeit in die Bedarfsberechnung aufgenommen. Eine Berücksichtigung erfolgt dann im Monat des jeweiligen Abschlags.

Im Interesse einer schnellen Bearbeitung und Anpassung des Leistungsanspruchs ist dabei Ihre Mitwirkung unbedingt erforderlich.

Gleichzeitig weisen wir nochmals darauf hin, dass Sie zur zweckentsprechenden Verwendung der vom Jobcenter ausgezahlten Leistungen für die Kosten Ihres Wohneigentums verpflichtet sind.

Bitte teilen Sie uns diese Änderungen über die jeweils zutreffenden Nummern mit:

#### **Ihre Bedarfsgemeinschaftsnummer endet auf..**

	03601/88 61...	
<b>00 - 17</b>		<b>505</b>
<b>18 - 36</b>		<b>506</b>
<b>37 - 63</b>		<b>507</b>
<b>64 - 81</b>		<b>509</b>
<b>82 - 99</b>		<b>510</b>
<b>Leistungsfragen für selbständige Leistungsberechtigte</b>		<b>513</b>

Oder reichen Sie die entsprechenden Nachweise über die digitalen Möglichkeiten (JC-App oder jobcenter.digital) ein.

Selbstverständlich können Sie eine Änderung Ihrer Bedarfe für Unterkunft und Heizung mit den entsprechenden Nachweisen auch schriftlich einreichen.

### **Mögliche Bedarfe für Unterkunft und Heizung bei Wohneigentümern:**

- Schuldzinsen
- Heizkosten
- Grundsteuern
- Gebäudeversicherung
- Trinkwasser
- Abwasser
- Niederschlagswassergebühren
- Kosten der Klärgrubenentleerung
- Müllgebühren
- Kosten für Schornsteinfeger
- Wartungskosten der Heizungsanlage

Darüber hinaus können gegebenenfalls weitere Aufwendungen als Bedarfe für Unterkunft und Heizung anerkannt werden, soweit im konkreten Fall ein entsprechender Bedarf besteht.